

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kowalleck (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Auswirkungen des beschleunigten Windkraft-Ausbaus auf den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**

Durch neue Regelungen zum schnelleren Bau von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Stromnetzen werden künftig Planungs- und Genehmigungsverfahren in Deutschland schneller abgewickelt. Bundestag und Bundesrat haben die Novellierung des Raumordnungsgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und andere Vorschriften am 3. März 2023 beschlossen und sind damit den Vorschlägen der Bundesregierung gefolgt. Zahlreiche Umweltverträglichkeitsprüfungen werden dadurch wegfallen. Die damit verbundenen Auswirkungen für den Arten- und Naturschutz sind noch nicht absehbar. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gibt es keine großen Windkraftgebiete. Dies begründete sich bisher mit den vorliegenden Gegebenheiten wie der Topographie, großen Waldbeständen, Natur- und Landschaftsschutz, ehemaligen Bergbaugebieten und der touristischen Bedeutung.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4624** vom 22. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Mai 2023 beantwortet:

1. Wie viele Windkraftanlagen gibt es im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Angabe nach Baujahr, Zeitpunkt des Repowerings, Standort und geplante Bestandsdauer)?

Antwort:

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt werden derzeit vier nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Windenergieanlagen (WEA) betrieben, welche 2012 (zwei WEA) sowie 2014 (zwei WEA) im Vorranggebiet Windenergie Treppendorf in Betrieb genommen wurden. Angaben über die geplante Bestandsdauer der WEA liegen der Landesregierung nicht vor, da die erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen unbefristet gültig sind.

Des Weiteren wird im Landkreis an den Standorten Leutenberg (Inbetriebnahme 1995), Schwarzatal (Inbetriebnahme 1996) sowie Saalfeld (Inbetriebnahme 2016) je eine baurechtlich genehmigte WEA betrieben.

2. Welchen Energieertrag erbringen die Windkraftanlagen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (je Anlage und prozentual an der Gesamtproduktion) und wie stellt sich dieser im Vergleich zu den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten dar?

Antwort:

Bezüglich der Energieerträge der WEA im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

3. Welche Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen hat der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Vergleich zu anderen Landkreisen in Thüringen (zum Beispiel Windhöffigkeit, Topographie, Waldflächen et cetera)?

Antwort:

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist die Errichtung von WEA nur im Vorranggebiet W-31 - Treppendorf zulässig. Außerhalb des genannten Vorranggebiets sind die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht gegeben. Angaben zu den planerischen Erwägungen, die zu der Entscheidung für das genannte Vorranggebiet und gegen die im nördlichen Teil des Landkreises ermittelten Prüfflächen geführt haben, lassen sich dem Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen von 2020 entnehmen. Aufgrund zwischenzeitlicher Rechtsänderungen ist davon auszugehen, dass es bei der erforderlichen Fortschreibung des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen zu einer veränderten Kulisse der Prüfflächen kommen wird. Aussagen zu dieser veränderten Prüfflächenkulisse können noch nicht getroffen werden.

4. Welche Gründe gab es in der Vergangenheit gegen den Ausbau von Windkraftanlagen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt?

Antwort:

Der Errichtung von WEA im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt stand und steht außerhalb des Vorranggebiets W-31 - Treppendorf die außergebietliche Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch entgegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Auf welchen Flächen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist grundsätzlich der Bau von Windkraftanlagen möglich (Auflistung nach Kommunen, Standorte und Anzahl der möglichen Windkraftanlagen)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 3 und 4 verwiesen.

6. Wie viele Genehmigungsverfahren beziehungsweise Planungen zum Bau von Windkraftanlagen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gibt es derzeit (Angabe nach Zeitpunkt der Antragstellung, Zeitpunkt der geplanten Realisierung und Bearbeitungsstand)?

Antwort:

Die nachgefragten Angaben zu den derzeit im Landkreis anhängigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von WEA sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Anträge für WEA	Datum Antragstellung	Bearbeitungsstand
1	April 2017	Antrag wurde im Oktober 2019 genehmigt; Rechtsstreitverfahren läuft noch
5	November 2017	Überarbeitung Schallimmissionsprognose durch Antragsteller
3	Juli 2020	Überarbeitung Schallimmissionsprognose durch Antragsteller; Prüfung nachgereichter naturschutzfachlicher Unterlagen
1	September 2020	Überarbeitung naturschutzfachlicher Unterlagen durch Antragsteller

Wann die Vorhaben im Falle einer positiven Genehmigungsentscheidung realisiert werden, ist der Landesregierung nicht bekannt, da dies eine ausschließlich unternehmerische Entscheidung ist.

7. Wie viele Windkraftanlagen sollen nach Ansicht der Landesregierung in den kommenden Jahren im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt errichtet werden und welche Standorte kommen dafür bevorzugt in Frage?

Antwort:

Der erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen vom 22. November 2022 sieht für die Planungsregion Ostthüringen ein regionales Teilflächenziel von 8.300 Hektar beziehungsweise 1,8 Prozent der Regionsfläche vor. Ein Teilflächenziel für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist nicht vorgesehen. Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie wird durch die Regionale Planungs-

gemeinschaft Ostthüringen erfolgen. Aussagen zu den Standorten und zur Anlagenanzahl lassen sich derzeit nicht treffen.

8. Inwieweit ist im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt aufgrund der geänderten gesetzlichen Regelungen ein übermäßiger Ausbau der Windkraft zu erwarten beziehungsweise inwieweit gibt es noch Steuerungsmöglichkeiten bei der Genehmigung durch die Kommunen?

Antwort:

Bei der Vorgabe der Teilflächenziele werden Potenziale berücksichtigt, sodass ein übermäßiger Ausbau nicht zu erwarten ist.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dann über einen konkreten Antrag (beantragte Anzahl von WEA an einem konkreten Standort) entschieden. Im Rahmen der Beteiligung der Kommunen gegebenenfalls eingebrachte alternative Standorte oder Änderung der Anzahl der beantragten WEA können in einem solchen Verfahren nicht berücksichtigt werden. Steuerungsmöglichkeiten für die Kommunen ergeben sich demnach nur durch Absprachen/Vereinbarungen mit den Vorhabenträgern im Vorfeld der Antragstellung.

9. Welche Auswirkungen auf den Arten- und Naturschutz hat nach Ansicht der Landesregierung die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald oder auf ehemaligen Waldflächen?

Antwort:

Die Errichtung von WEA im Wald wird mit dem Neubau und/oder Ausbau von Zuwegungen sowie auf bestockten Flächen mit der Rodung von Bäumen auf deren Betriebsflächen einhergehen. Die Versiegelung von Boden, baubedingte Störungen und/oder Lebensraumverlust von Flora und insbesondere der Fauna sind weitere Auswirkungen, die auftreten werden. In bisher geschlossenen und vitalen Waldgebieten führt die Errichtung von Windenergieanlagen dazu, dass sich im Umfeld der Anlagen die kleinklimatischen Bedingungen ändern und sich hier lichtliebende Tier- und Pflanzenarten ansiedeln. Gleichzeitig kann die Öffnung der Bestandesstruktur zu einer Destabilisierung der angrenzenden Wälder führen (infolge Sturm, Sonnenbrand). Insbesondere durch eine sorgfältige Standortwahl im Rahmen einer sorgfältigen räumlichen und technischen Planung sind deshalb mögliche Konflikte mit dem Arten- und Naturschutz bereits vorab zu vermeiden oder deutlich zu vermindern. Grundsätzlich sollten deshalb bevorzugt Waldflächen ohne hervorgehobene Waldfunktionen sowie Waldschadensflächen als Standorte genutzt werden. Um möglichst wenig Waldfläche für die Erschließung in Anspruch zu nehmen, sollten vor allem Flächen genutzt werden, die durch das Forstwegenetz bereits erschlossen sind. Zudem bestehen technische Möglichkeiten, die Anlagen möglichst naturschonend zu transportieren und zu errichten.

10. Inwieweit ist nach Ansicht der Landesregierung die Errichtung von Windkraftanlagen auf ehemaligen Bergbauflächen möglich?

Antwort:

Die Errichtung von WEA auf ehemaligen Bergbauflächen bietet die Möglichkeit, weiteres Potenzial für den Ausbau der Windkraft in Thüringen zu erschließen. Allerdings ist eine solche Errichtung, da ortskonkret und wie auf anderen Flächen auch, von der gegenwärtigen Nutzung und von der Eignung des jeweiligen Standortes abhängig.

Soweit die Flächen in einem ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergie liegen, steht dem raumordnerisch nichts entgegen.

11. Welche Auswirkungen hätte eine Errichtung von Windkraftanlagen auf den Tourismus im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, zum Beispiel in der Stauseeregion oder im Thüringer Schiefergebirge?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Hinweise darauf vor, dass bestehende WEA negative Auswirkungen auf den Tourismus, beispielsweise die Reiseentscheidung von Touristen haben.

Sowohl die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie als auch die Planung von WEA erfordern jedoch eine hohe Sensibilität bei der Abwägung ökonomischer, naturschutzrechtlicher, landschaftsästhetischer und touristischer Belange. Dies gilt es auch bei möglichen Planungen für WEA in der Stauseeregion beziehungsweise im Thüringer Schiefergebirge zu beachten.

12. Welche konkreten demokratischen Mitspracherechte haben aktuell und zukünftig die Gemeinde- und Stadträte bei der Genehmigung beziehungsweise Ablehnung von Windkraftanlagen?

Antwort:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von WEA werden aktuell und auch zukünftig die Gemeinden und Städte beteiligt, auf deren Gebiet sich die Standorte der geplanten WEA befinden, und um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) gebeten.

13. Inwieweit kann durch die Kommunen zukünftig bei der Planung von Windkraftanlagen von den Regionalplänen abgewichen werden?

Antwort:

Vorgabe 5.2.9 V Satz 3 des ersten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen vom 22. November 2022 sieht vor, dass die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nach § 249 Abs. 4 BauGB nicht entgegensteht. Es handelt sich um einen Entwurf.

Stengele  
Minister